

## D.

## Gesetz über den Verkehr mit den zu dem Zoll- Bereine gehörigen Ländern und die Erhebung von Ausgleichungs-Abgaben.

## §. 1.

Nach §. 10. des Zollgesetzes vom 1. Mal 1838 soll mit Ländern, die sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zoll-Systeme (dem Zollvereine) verbunden haben, — unter Ausschluß des Salzes und derjenigen Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt — §. 3. des Zollgesetzes — ein der Regel nach unbeschränkter und völlig abgabefreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des eigenen Staatsgebietes, Statt finden. Ausnahmen hiervon treten jedoch ein: bei dem Waarenübergange nach und aus Bayern, Württemberg und Baden und bei dem Verkehre mit einzelnen ausgleichungsabgabepflichtigen Gegenständen aus einem Vereinsstaate in den anderen.

## §. 2.

Der Uebergang solcher Handelsgegenstände, welche nach dem Vereins-Zolltarif einem Eingang- oder Ausgangszoll an der Grenze unterliegen, kann nach und aus Bayern, Württemberg und Baden nur unter Inhabung der dafür erdöfneten und besonders bezeichneten Land- und Heerstraßen Statt finden. Diese Straßen sind an den Grenzen mit gemeinschaftlichen Anmeldestellen besetzt, bei welchen die Waarenführer, unter Vorzeigung ihrer Frachtbefehle und Transportzetteln, die überzuführenden Gegenstände anzugeben haben. Eine Waarenrevision tritt hierbei nur in so weit ein, als dieselben in einzelnen Fällen zur Sicherstellung der Ausgleichungs-Abgaben (§. 5. und folg.), nach dem Ermessen der Steuerbehörde erforderlich ist.

A. Allgemeine  
Bestimmung.

B. Besondere  
Stimmungen.  
a. Waarenübergang  
nach u. aus Bai-  
ern, Württemberg  
und Baden.  
aa. Anmeldung zoll-  
pflichtiger Gegen-  
stände.